

DAS VERPACKUNGSGESETZ

Stand: April 2022

Das Verpackungsgesetz

Aktuelles und Wissenswertes

Unternehmen, die mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen („systembeteiligungspflichtige Verpackungen“), erstmals gewerbsmäßig in Deutschland in Verkehr bringen oder nach Deutschland einführen, sind nach dem Verpackungsgesetz aus dem Jahr 2019 verpflichtet, sich mit diesen Verpackungen an einem (Recycling-)System oder an einer Branchenlösung zu beteiligen. Eines der bekannteren Systeme ist beispielsweise der Grüne Punkt. Für Apotheken wichtigste Neuerung durch dieses Gesetz war die Einführung einer Registrierungspflicht in einem durch die neu geschaffene Zentrale Stelle Verpackungsregister geführten öffentlichen Register und die Einführung einer Pflicht zur Datenmeldung. Dieses Gesetz wurde 2021 novelliert und sieht zum 01.Juli 2022 eine für Apotheken relevante Änderung vor.

Was hat sich geändert?

Für sogenannten Serviceverpackungen (z.B. Papiertüten, Primärpackmittel von Rezepturen) gab es bislang die Möglichkeit der Vorlizensierung. Sie ermöglichte es den Apotheken, mit dem Lieferanten der leeren Verpackung zu vereinbaren, dass dieser sich an einem oder mehreren Systemen beteiligt und so die Systembeteiligungspflicht auf den Lieferanten übergeht.

Ab 1. Juli 2022 wird die Registrierung auch für Unternehmen vorgeschrieben, die bei Serviceverpackungen ihre Herstellerpflichten durch den Bezug vorlizenziert Verpackungen bislang auf den Vorvertreiber vorverlagert haben. Die Möglichkeit zur Übertragung der Pflichten auf den Vorvertreiber bleibt zwar bestehen. Zusätzlich muss sich aber auch das Unternehmen registrieren, das die vom Vorvertreiber systembeteiligten Verpackungen mit Ware befüllt in Verkehr bringt. Da alle Apotheken solche Verpackungen abgeben (Stichwort Kruken), müssen sich alle sich mit Inkrafttreten der neuen Regelungen ausnahmslos beim Verpackungsregister der Zentralen Stelle Verpackungsregister (<https://www.verpackungsregister.org>) registrieren lassen.

Sowohl die Verletzung der Registrierungspflicht als auch das Inverkehrbringen ohne Registrierung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (Bußgeld in Höhe von 100.000. Euro bzw. 200.000 Euro je Einzelfall möglich) und kann außerdem zivilrechtlich von Mitbewerbern angegriffen werden.

Was ist zu tun?

Erforderlich ist, dass jeder Apothekenbetrieb - vertreten durch den Betriebserlaubnisinhaber persönlich- sich bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister registriert. Die Registrierung kann elektronisch erfolgen und ist kostenfrei. Einzelheiten des Registrierungsverfahrens, das elektronisch durchgeführt werden kann, sind unter folgendem Link zu finden:

<https://www.verpackungsregister.org/verpackungsregister-lucid/registrierung/auf-einen-blick>

Für Betriebe, die bereits beim Verpackungsregister registriert sind, besteht kein Handlungsbedarf.